

**Satzung**  
**zum Schutze der orts- und landschaftsbildprägenden Bäume**  
**innerhalb der Gemeinde Schiffdorf**  
**(Baumschutzsatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) und zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 363), und der §§ 28, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 13. Oktober 1994/30. März 1995 folgende Satzung, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 18.12.2001, beschlossen:

**§ 1**  
**Schutzzweck**

Die heimischen Laubbäume sowie die Eibe prägen im besonderen Maße die Ortschaften, gliedern das Landschaftsbild der Gemeinde Schiffdorf und sorgen für ein von Menschen als behaglich empfundenen Stimmungsbild. Ihnen kommt in den zunehmend bebauten Ortschaften eine große Bedeutung sowohl für das Ortsbild als auch für den Naturhaushalt zu.

Diese Bäume zu schützen, ist Zweck dieser Satzung, weil sie das Orts- und Landschaftsbild beleben, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen, das Kleinklima verbessern und schädliche Einwirkungen abwehren. Sie gestalten den Ort und seine Umgebung naturnahe, sie wirken einer optischen Eintönigkeit entgegen und lassen menschliche Einflüsse weniger störend wirken. Die heimischen Bäume sind somit eine ökologische Bereicherung insbesondere für die bebauten Bereiche.

**§ 2**  
**Schutzgegenstand**

(1) Einzelbäume und Baumgruppen in der Gemeinde Schiffdorf werden in dem nachstehend näher bezeichneten Umfang unter Schutz gestellt.

(2) Geschützt sind:

1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
2. Einzelbäume der Arten Eibe und Ilex mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm,

3. Bäume mit einem Stammumfang von jeweils mindestens 30 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, daß
  - a) ein Baum den Kronenbereich des Nachbarbaumes berührt oder
  - b) ihr Abstand zueinander zwischen den Stämmen am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt (Baumgruppe),
4. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen,
5. Ersatzpflanzungen gemäß § 9 dieser Satzung,
6. alle Bäume und Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen nach den Ziffern 1-4 nicht erfüllt sind.

Der Stammumfang wird in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Ausgenommen von dieser Satzung sind:

1. Obstbäume, ausgenommen Schalenobst (z. B. Walnuß und Eßkastanie),
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
3. Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz sowie Bäume, die aufgrund der §§ 24 ff. Niedersächs. Naturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt worden sind,
4. Bäume auf Grabstätten der öffentlichen Friedhöfe.

**§ 3**  
**Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Schiffdorf.

**§ 4**  
**Verbotene Handlungen**

(1) Es ist verboten, die durch die Vorschriften dieser Satzung geschützten Bäume und Gehölze zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

(2) Verboten sind auch Gefährdungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch

...

- a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,
- c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Düngern, Sickersäften oder anderen wachstumsbeeinträchtigenden Stoffen.
- d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwenden von Pflanzenschutzmitteln (§ 2 Abs.1 Nr. 9 Pflanzenschutzgesetz)
- f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.
- g) längerfristige Grundwasserabsenkungen ohne gleichzeitige Bewässerung der Pflanzen
- h) vermeidbare Schäl-, Verbiß- und Trittschäden durch Nutzvieh
- i) Verdichtung durch das Befahren mit oder das Aufstellen von Baufahrzeugen und -maschinen sowie Lagerung von Baumaterialien

### § 5

#### Zulässige Handlungen

- (1) Erlaubt ist die Beseitigung von mit Krankheiten befallenen und abgestorbenen Ästen, die Behandlung von Wunden an Bäumen sowie die Bewässerung, erforderliche Düngung und Belüftung des Wurzelwerkes.
- (2) Gestattet ist das fachgerechte Beschneiden von Bäumen zur Erhaltung des Alleecharakters von Straßen sowie das Freischneiden von Stromleitungen.

- (3) Erlaubt sind übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen.
- (4) § 4 Abs. 2. Buchst. a und b gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.
- (5) Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde frühestmöglich vor der Ausführung anzuzeigen.
- (6) Unberührt bleibt die Verpflichtung der Eigentümer oder sonst Berechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

### § 6

#### Ausnahmen und Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
  - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach dem baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  - d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegend auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
  - f) die Beseitigung von Bäumen aus Hecken dem Erhalt der Artenvielfalt der in Hecken lebenden Pflanzen und Tiere dient.

(2) Von den Verboten des § 4 kann im übrigen auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft führen oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

### § 7

#### Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Gemeinde unter Darlegung der Gründe zu beantragen; dem Antrag ist auf Verlangen eine Lageskizze beizufügen.

(2) Ausnahmen und Befreiungen können unter der Auflage erteilt werden, Ersatzpflanzungen i. S. von § 9 vorzunehmen.

### § 8

#### Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume i. S. des § 2 einzutragen (Standort, Art, Stammumfang, Kronendurchmesser).

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Bauvorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis (§ 7 Abs. 1) dem Bauantrag beizufügen.

### § 9

#### Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen

(1) Wird nach § 6 eine Ausnahme oder eine Befreiung erteilt, so ist der Antragsteller verpflichtet, standortgerechte Neuanpflanzungen von Gehölzen als Ausgleich oder

Ersatz für entfernte Bäume zu leisten, soweit dies angemessen und zumutbar ist. Die Gemeinde setzt Art und Größe der zu pflanzenden Gehölze fest.

(2) Die Ersatzpflanzung bemißt sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, sind als Ersatz Bäume derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Gesamtumfang von mindestens 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, sind für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang zusätzliche Bäume der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Die Neuanpflanzung ist auf der Fläche durchzuführen, auf der der zur Beseitigung freigegebene Baum stand. Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, soll die Neuanpflanzung in der Nähe dieser Fläche erfolgen.

(4) Die Verpflichtung nach Abs.1 umfaßt auch die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Aufwuchses, zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung. Die Neuanpflanzung darf in ihrem Aufwuchs oder Weiterbestand nicht beeinträchtigt werden.

(5) Wer entgegen § 4 ohne Ausnahme oder Befreiung geschützte Bäume oder Gehölze beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, dem kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe entsprechend als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Das Maß für die Ersatzpflanzung ergibt sich aus Abs. 1 und 2.

(6) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume oder Gehölze beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.

(7) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch nach Abs. 6 nicht zu, hat er Maßnahmen der Gemeinde zu dulden. Darüber hinaus gelten die in Abs. 4 genannten Verpflichtungen zu Schutz, Pflege und Erhaltung der Neuanpflanzung für den Eigentümer.

...

**§ 10**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich und fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 4 beseitigt, zerstört, oder sonst erheblich beeinträchtigt oder im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden, soweit nicht Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Zuwiderhandlung als Straftat durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Cuxhaven, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baum- und Gehölzbestandes innerhalb eines Teilgebietes der Gemeinde Schiffdorf vom 22.06.87 (Amtsblatt LK Cux Nr. 31 vom 10.08.1989) außer Kraft.

Schiffdorf, den 18. Dezember 2001

Gemeinde Schiffdorf

gez. Ricken  
Bürgermeisterin

(L.S.)